

## **Verzicht auf umweltschädliche Materialien bei städtischen Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen**

### **Ratsbeschuß vom 29.02.1996**

1 Die Stadt Bonn verzichtet ab dem 1.1.1996 bei allen städtischen Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen auf die Verwendung umweltschädlicher Materialien. Neben der bereits praktizierten Vermeidung FCKW- und HFCKW-haltiger Materialien ist für die nachfolgenden Werkstoffe im einzelnen zu berücksichtigen:

#### 1.1 Holz

Beim Kauf und bei der Durchführung von Baumaßnahmen ist grundsätzlich auf einheimisches Holz zurückzugreifen, um lange Transportwege zu vermeiden.

Im übrigen gilt folgende Regelung:

Auf den Kauf von Hölzern aus tropischen Regenwaldgebieten sowie aus den borealen Wäldern, den Regenwäldern an der nordamerikanischen Pazifikküste und der Waldtundra in Kanada sowie den ehemaligen Ländern der Sowjetunion und deren Verwendung bei der Durchführung von Baumaßnahmen ist zu verzichten. Dies gilt nicht für Holz aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern, das mit dem Siegel einer vom FSC akkreditierten Organisation gekennzeichnet ist.

Sollte es aus sachlichen bzw. technischen Gründen im Ausnahmefall erforderlich sein, auf Holz zurückgreifen zu müssen, das unter das Anwendungsverbot fällt, ist in den Beratungsvorlagen für das Vergabegremium, hierzu eine Begründung aufzunehmen. Bedarf es keiner Beratung der Vergabe in einem Vergabegremium, so ist die entsprechende Begründung aktenkundig zu machen und dem Vergabegremium in Form einer Mitteilung regelmäßig Bericht zu erstatten.

#### 1.2 Künstliche Mineralfasern

Die Stadt Bonn verzichtet grundsätzlich auf den Einsatz von künstlichen Mineralfasern. In begründeten Ausnahmefällen kann bei Maßnahmen ohne direkten Kontakt zu Innenräumen auf künstliche Mineralfasern mit einem Kanzerogenitätsindex (KI-Wert) >40 ausgewichen werden. In den Beratungsvorlagen für das Vergabegremium ist hierzu eine Begründung aufzunehmen. Bedarf es keiner Beratung der Vergabe in einem Vergabegremium, so ist die entsprechende Begründung aktenkundig zu machen und dem Vergabegremium in Form einer Mitteilung regelmäßig Bericht zu erstatten.

#### 1.3 Polyvinylchlorid

Wenn zur Substitution geeignete Ersatzstoffe zu vertretbaren Kosten eingesetzt werden können, verzichtet die Stadt Bonn im Sinne eines umfassenden und vorbeugenden Umweltschutzes grundsätzlich auf den Einsatz von Polyvinylchlorid (PVC). Entsprechend der Regelung in der Landeshauptstadt Düsseldorf ist im Übrigen wie folgt zu verfahren:

Folgende Teile sind nicht aus PVC zu beschaffen, da es mindestens kostenneutrale Alternativen gibt

- Fassadenverkleidungen
- Fußbodenbeläge
- Handläufe
- Fenster und Türen
- Fenster- und Türdichtungen
- Dach- und Bauwerksabdichtungen
- Regenrinnen- und Fallrohre
- Umleimer
- Schutzkanten an Tischen, Schränken etc.
- Dichtungsprofile
- Tapeten
- mobile Wände

Darüber hinaus ist im Rahmen der Gesundheitsprophylaxe - insbesondere im Brandfall - immer dann ein möglichst lückenloser PVC-Verzicht angezeigt, wenn es sich um Versammlungsstätten und sonstige Örtlichkeiten handelt, in denen sich üblicherweise besonders schutzbedürftige Personen in größerer Zahl aufhalten, hierzu zählen Altenheime, Schulen, Kindergärten, U-Bahnhöfe u.a..

Bei der Entscheidung ist eine ganzheitliche Betrachtung vorzunehmen, die auch die Risiken im Brandfall, die diesbezüglichen Richtlinien des Verbands der Schadenversicherer sowie die notwendige Entsorgung miteinbezieht. In den Beratungsvorlagen für das Vergabegremium ist hierzu eine Begründung aufzunehmen. Bedarf es keiner Beratung der Vergabe in einem Vergabegremium, so ist die entsprechende Begründung aktenkundig zu machen und dem Vergabegremium in Form einer Mitteilung regelmäßig Bericht zu erstatten.

Falls der Einsatz von Ersatzstoffen erhebliche Mehrkosten verursacht, ist eine Einzelfallentscheidung notwendig, dazu verpflichtet die Stadt Bonn in ihren Ausschreibungen die daran teilnehmenden Firmen dazu, gegebenenfalls angebotene PVC-haltige Produkte gesondert aufzulisten und zu begründen (s. Anlage 5).

- 2 Die Verwaltung wird beauftragt, die Dienstanweisung VOB/VOL umgehend entsprechend zu ergänzen, Bei der Ausschreibung städtischer Bau- und Instandhaltungsaufträge muß auf den Verzicht auf die o.g. Materialien deutlich hingewiesen werden. Eventuell entstehende Mehrkosten sind im Rahmen der baurechtlichen Möglichkeiten vorrangig durch Einsparungen bei der sonstigen Ausstattung zu kompensieren.
- 3 Die Verwaltung prüft, inwieweit diese Regelungen auch auf Unternehmen ausgelehnt werden können, die ganz oder überwiegend im Besitz der Stadt Bonn sind. Über die Ergebnisse berichtet sie dem Umweltausschuß bis April 1996.
- 4 Die Verwaltung erstellt umgehend eine Liste mit geeigneten Alternativprodukten, die regelmäßig aktualisiert wird, und sorgt für die Information der zuständigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Sie legt dem Umweltausschuß ein Jahr nach der Einführung des Verzichts auf die o.g. Materialien einen Erfahrungsbericht vor, in dem auch auf die allgemeine Marktentwicklung der Ersatzprodukte eingegangen wird.